

Stadt Vöhringen

Bebauungspläne "Wohngebiet Kranichstraße West" und "Wohngebiet Kranichstraße Ost"

Faunistisches Gutachten mit Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



GEGENSTAND

Bebauungspläne "Wohngebiet Kranichstraße West" und "Wohngebiet Kranichstraße Ost"
Faunistisches Gutachten mit Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

AUFTRAGGEBER

Stadt Vöhringen
Hettstedter Platz 1
89263 Vöhringen

Telefon: 07306 96 22 - 0
Telefax: 07306 96 22 - 22

E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
Web: www.voehringen.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister
Michael Neher

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Evelyn Ullrich - B.Sc. Biologie
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 17.12.2020/13.01.2021

Ullrich
Evelyn Ullrich
B.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass	5
2	Lage und Bestand	6
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	11
4	Datengrundlage	12
5	Wirkung des Vorhabens	14
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
5.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
6.2	CEF-Maßnahmen	16
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
7.1	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)	17
7.1.1	Säugetiere	17
7.1.2	Reptilien	20
7.1.3	Amphibien	21
7.1.4	Nachtkerzenschwärmer	21
7.1.5	Sonstige Arten	21
7.2	Europäische Vogelarten	21
8	Fazit	27
9	Quellen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Termine der Begehungen	11
Tabelle 2: ASK-Nachweise im 500m-Umkreis um den Geltungsbereich	13
Tabelle 3: Nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Fledermausarten	18
Tabelle 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rote Markierung)	6
Abbildung 2: Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne	7
Abbildung 3: Abgrenzung der beiden Bebauungspläne	7
Abbildung 4: Ackerflächen des Geltungsbereiches (Blickrichtung Südwest)	8
Abbildung 5: Gehölze um den Tennisplatz (Blickrichtung Süden)	8
Abbildung 6: Gehölze entlang Illerzeller Straße (Blickrichtung Südosten)	9
Abbildung 7: Tennisplatz für Pferdehaltung genutzt	9
Abbildung 8: Vereinshütte östlich des Tennisplatzes	10
Abbildung 9: Ehemaliger Stall und weitere landwirtschaftliche Nebengebäude im Hintergrund	10
Abbildung 10: Schutzgebiete und amtlich kartierte Biotope im Umfeld des Geltungsbereiches	13
Abbildung 11: Fundpunkte der ASK im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich	14
Abbildung 12: Relevante Artnachweise	17
Abbildung 13: Strukturen für Fledermäuse im Stall	18
Abbildung 14: Von Fledermäusen potenziell besetzte Hohlblocksteine	18

Anlage 1: Abschichtungstabellen zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums

1 Anlass

Die Stadt Vöhringen plant am nordwestlichen Stadtrand die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgeteilt in zwei Bebauungspläne. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne „Wohnbaugebiet Kranichstraße Ost“ und „Wohnbaugebiet Kranichstraße West“ ist die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange notwendig. Bei entsprechenden Eingriffen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- Methodik und Ergebnisse der faunistischen Kartierungen beschrieben

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Vöhringen (siehe Abb. 1 und 2). Er ist aufgeteilt in die beiden Bebauungspläne „Wohngebiet Kranichstraße West“ und „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (siehe Abb. 3) und beinhaltet die Grundstücke mit den Flur-Nr. 464 (Teilfläche), 480, 40/1, 480/2, 480/3, 481, 481/2 482, 483 (Teilfläche), 484, 485/4, 514, 514/1, 514/2 sowie 517 (Teilfläche). Der Großteil der Fläche unterliegt aktuell intensiv landwirtschaftlicher Nutzung (siehe Abb. 4). Im Südwesten befindet sich ein von Laub- und Nadelgehölzen umwachsener ehemaliger Tennisplatz mit kleiner Vereinshütte und umliegend etwas Grünland (siehe Abb. 5-8). Dieser Bereich wird im Moment für eine Pferdehaltung genutzt. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches stehen bereits zwei Wohnhäuser mit Nebengebäuden. Diese sind ebenfalls von Gehölzen (Obstbäume, Heckensträucher) umgeben. Ganz im Norden sind zudem weitere landwirtschaftliche Nutzgebäude (Stall sowie mehrere Garagen/Unterstände, siehe Abb. 9) vorhanden.

Während im Norden weitere Ackerflächen anschließen, befinden sich östlich des Geltungsbereiches mehrere Wohnhäuser des Baugebietes „Wohngebiet zwischen Falkenstraße und Storchenweg“. Südlich des Geltungsbereiches führt die Reiherstraße mit dahinterliegenden Wohngebäuden vorbei. Im Westen verläuft angrenzend an den Geltungsbereich die Illerzeller Straße. Westlich dieser liegt das „Wieland-Werksgelände“.

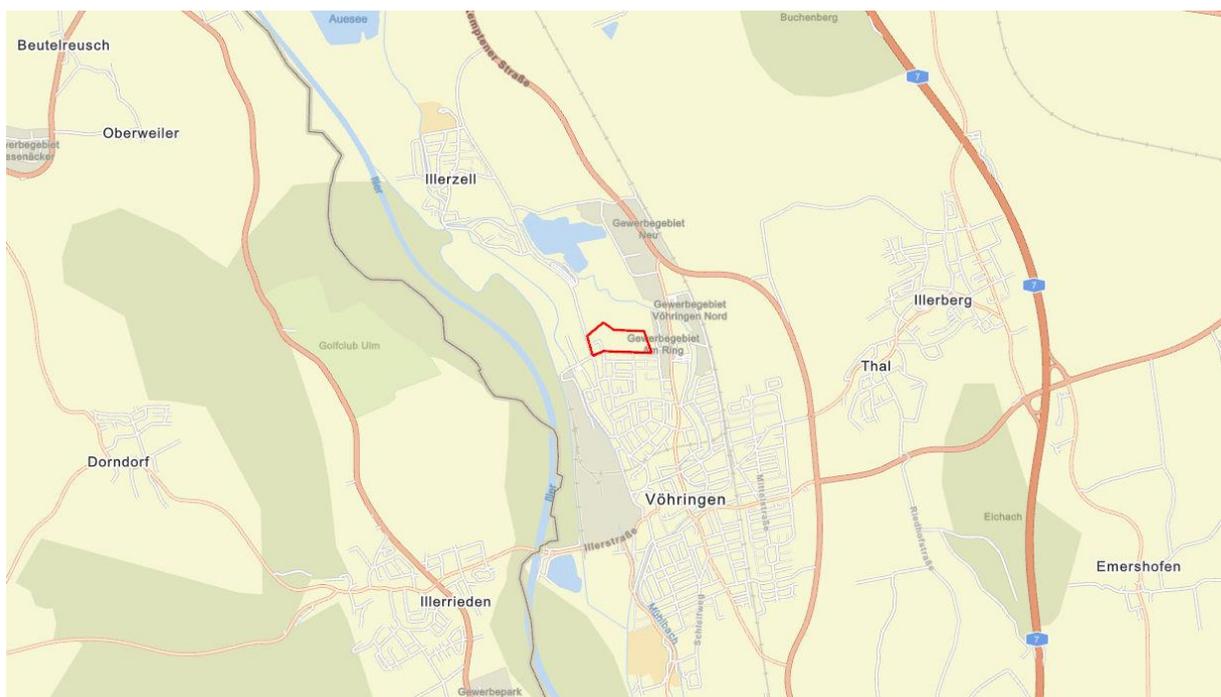


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rote Markierung)



Abbildung 2: Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne



Abbildung 3: Abgrenzung der beiden Bebauungspläne



Abbildung 4: Ackerflächen des Geltungsbereiches (Blickrichtung Südwest)



Abbildung 5: Gehölze um den Tennisplatz (Blickrichtung Süden)



Abbildung 6: Gehölze entlang Illerzeller Straße (Blickrichtung Südosten)



Abbildung 7: Tennisplatz für Pferdehaltung genutzt



Abbildung 8: Vereinshütte östlich des Tennisplatzes



Abbildung 9: Ehemaliger Stall und weitere landwirtschaftliche Nebengebäude im Hintergrund

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ vom Landesamt für Umwelt (LfU) mit Stand 02/20 sowie die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung natur-schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die faunistischen Kartierungen wurden zwischen April und August bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, kein/wenig Wind) durchgeführt (siehe Tab. 1). Die Brutvögel wurden in 5 Durchgängen zu Sonnenaufgang erfasst. Die Erfassung erfolgte mit Hilfe eines Fernglases (x10) sowie akustisch über den artspezifischen Gesang bzw. Rufe. Für Reptilien geeignete Lebensräume wurden an vier Terminen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert. Die Gehölze wurden auf Strukturen wie Höhlen, abstehende Rinde oder Astabrisse und die abzureißenden Gebäude auf Spuren von Fledermäusen (Kot- und Fraßspuren, Hangplätze) untersucht. Zusätzlich dazu fanden zwei Schwärmbegehungen zu Sonnenaufgang, zwei Ausflugszählungen zu Sonnenuntergang sowie eine Kontrolle mittels Wärmebildkamera statt. Für die Aufnahme der Rufe wurden Ultraschalldetektoren (Batlogger und Batdetector) verwendet.

Tabelle 1: Termine der Begehungen

Datum & Uhrzeit	Wetter	Kartierung
28.04.2020 06.00-08.00	12-15 °C, 80 % Wolken, kein Wind	Brutvögel Strukturen
13.05.2020 05.45-07.00	5 °C, 80 % Wolken, kein Wind	Brutvögel
22.05.2020 06.30-07.30	13 °C, 70 % Wolken, kein Wind	Brutvögel
25.05.2020 14.30-16.00	15 °C, 80% Sonne, leichter Wind	Gebäudekontrolle Zauneidechse
08.06.2020 17.00-17.30 21.00-22.30	16 °C, 60 % Sonne, leichter Wind 16 °C, 50% Wolken, kein Wind	Zauneidechse Fledermaus Ausflug, Wärmebildkamera
13.06.2020 08.30-09.15	19 °C, 50 % Wolken, leichter Wind	Brutvögel
20.06.2020 03.30-05.30	13 °C, klar, kein Wind	Fledermaus Schwärmbegehung
23.06.2020 07.45-08.30	16 °C, 70 % Sonne, kein Wind	Brutvögel
06.07.2020 15.00-15.30 20.30-22.45	20 °C, 90 % Sonne, kein Wind 19-15 °C, klar, kein Wind	Zauneidechse Fledermaus Ausflugszählung

Datum & Uhrzeit	Wetter	Kartierung
31.07.2020 03.30-05.15	17 °C, 50 % Wolken, leichter Wind	Fledermaus Schwärmbegehung
25.08.2020 15.30-15.45	23 °C, 80 % Sonne, leichter-mittlerer Wind	Zauneidechse

4 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung werden vorwiegend die Ergebnisse der eigenen Erfassungen herangezogen. Daneben werden folgende Quellen verwendet:

- **Online-Artinformationen zu planungsrelevanten Arten des LfU, Stand 2020²**

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird die Online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Neu-Ulm (Abschichtungskriterium V=Verbreitung) durchgeführt. Als Lebensraumtypen wurden „Hecken und Gehölze“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ ausgewählt (entspricht Abschichtungskriterium L). Anschließend erfolgte eine fachgutachterliche Einschätzung inwiefern eine Wirkungsempfindlichkeit besteht (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Weitere artspezifische Informationen wie Erhaltungszustand, Rote Liste-Status oder Habitatansprüche werden ebenfalls der Online-Abfrage entnommen.

- **Öffentlich zugängliche Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web³)**

Nordöstlich des Geltungsbereiches verläuft in ca. 200 m Entfernung der als amtlich kartiertes Biotop geltende Mühlbach (Nr. 7726-0007). 300m westlich fließt die Iller, deren umgebender Auwald zu mehreren sich überschneidenden Schutzgebieten, bzw. Biotopen gehört: Biotop Nr. 7726-0005 „Illerauwald östlich der Iller“, FFH-Gebiet 7726-371 „Untere Illerauen“ sowie Naturschutzgebiet NSG-00473.01 „Wochenau und Illerzeller Auwald“ (siehe Abb. 10). Es kommt zu keinen Eingriffen in bzw. Beeinträchtigungen von amtlich kartierten Biotopen und Schutzgebieten.

² <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, abgerufen am 27.10.2020

³ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, abgerufen am 27.10.2020



Abbildung 10: Schutzgebiete und amtlich kartierte Biotope im Umfeld des Geltungsbereiches (blaue Markierung)

- **Datenbank der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU**

Die Auswertung der Artenschutzkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Datenstand 2020) ergab im 500 m-Umkreis des Geltungsbereiches insgesamt 5 ASK-Punkte (siehe Tab. 2 und Abb. 11). Dabei handelt es sich um zwei Nachweise der Ringelnatter aus den Jahren 2011 (ASK77260546) und 2014 (ASK77260545) im Iller-Auwald, einer Saatkrähnenkolonie in einem östlich des Geltungsbereiches liegenden Industriegebiet der Stadt Vöhringen (ASK77260472), einer Fledermauskolonie in einem Gebäude im Südosten (ASK77260390) aus dem Jahr 1998 sowie dem Nachweis mehrerer Libellen- und Amphibienarten (1999) in einem Kleingewässer nahe der Iller (ASK77260179). Für keinen der in der Artenschutzkartierung aufgeführten Nachweise ist im Zuge einer Bebauung eine Auswirkung zu erwarten.

Tabelle 2: ASK-Nachweise im 500m-Umkreis um den Geltungsbereich

Nummer	Bezeichnung	Artnachweis
77260179	Anthropogen geschaffene Kleingewässer nordwestlich Wieland Werke	1999: <i>Aeshna cyanea</i> (2 Ex.) <i>Aeshna mixta</i> (2 Ex.) <i>Calopteryx virgo</i> (2 Ex.) <i>Chalcolestes viridis</i> (7 Ex.) <i>Coenagrion puella</i> (15 Ex.) <i>Erythromma najas</i> (2 Ex.) <i>Ischnura elegans</i> (6 Ex.) <i>Libellula quadrimaculata</i> (2 Ex.) <i>Pyrrhosoma nymphula</i> (5 Ex.) Bergmolch (15 Ex) Erdkröte (11 Ex.)

Nummer	Bezeichnung	Artnachweis
		Grasfrosch (10 Ex.) Teichfrosch (29 Ex.) Teichmolch (10 Ex.)
77260390	Gebäude, Vöhringen Industriestraße	Fledermäuse unbestimmt (1997 100 Ex., 1998 1 Ex.)
77260472	Industriegebiet Vöhringen	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i> 2015 20 Brutpaare 2016 54 Brutpaare 2017 150 Brutpaare
77260545	Iller-Auen auf Höhe Kläranlage Vöhringen	Ringelnatter <i>Natrix natrix</i> (2014)
77260546	Iller-Auwald westlich Kläranlage Vöhringen	Ringelnatter <i>Natrix natrix</i> (2011)



Abbildung 11: Fundpunkte der ASK im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich

5 Wirkung des Vorhabens

Geplant ist die Bebauung des Geltungsbereiches mit Wohnhäusern. Dabei werden die Ackerflächen überbaut, der ehemalige Stall inklusive Nebengebäude sowie die Vereinshütte abgerissen und die Gehölze nahe der Abrissgebäude, um den Tennisplatz sowie am nordwestlichen Rand entfernt. Die beiden Wohnhäuser bleiben mit ihren Gartenanlagen bestehen. Nachfolgend werden die

Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Veränderung der Habitatstruktur: Im Rahmen der Bebauung wird der Oberboden abgeschoben. Die betreffende Fläche verliert ihre ökologische Funktion insbesondere für bodenbewohnende Tierarten.

Gehölzrodungen: Bei der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt, wodurch Lebensstätten zerstört werden können und es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen kann.

Gebäudeabriss: Möglicher Lebensraumverlust und Tötung gebäudebewohnender Arten.

Weitere zu erwartende baubedingte Wirkfaktoren entsprechen den anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe Kap. 4.2).

5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Durch die Wohnbebauung kommt es zum Verlust von Ackerflächen sowie Gebäuden und Gehölzen als Lebensraum.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Betriebsbedingt kommt es im Zuge der Bebauung zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen als auch optische Störreize. Auch durch die darauffolgende Nutzung als Wohnraum sind akustische und optische Störungen absehbar.

Stoffliche Einwirkungen: Des Weiteren kommt es zu einer erhöhten Staubemission sowie zum Ausstoß von Abgasen und anderen Schadstoffen. Diese Emissionen treten sowohl bei der Baufeldfreimachung und der Errichtung der neuen Gebäude, als auch der weiteren Nutzung im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld auf.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Oktober bis Februar (gilt für beide Bauungspläne).

V2: Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss: Der Gebäudeabriss sollte im September/Oktober bei Temperaturen über 10 °C und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen durchgeführt werden. Während der Abrisstätigkeiten ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung hinzuzuziehen, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Verstecke für überwinterte Bilche, insbesondere die im Stall verbauten Hohlblocksteine und Vogelbruten überprüft (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

V3: Gehölzentfernungen sind gemäß BNatSchG §39 nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Unmittelbar vor dem Eingriff ist eine Überprüfung auf Fledermäuse durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung notwendig (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

V4: Im Zuge der Planung ist auf eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu achten (gilt für beide Bebauungspläne).

V5: Durch den geplanten Gebäudeabriss kommt es zum Verlust eines Brutplatzes des Feldsperlings, der Bachstelze und des Hausrotschwanzes. Dieser ist durch das Anbringen von insgesamt neun geeigneten Nistkästen (3 je Brutpaar) an ähnlichen Strukturen der bereits bestehenden Wohngebäude oder der Neubauten auszugleichen (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF1: Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust eines Feldlerchenreviers, das auf der Flur-Nr. 97 (Gemarkung Illerzell) ausgeglichen wird (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße Ost“).

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erfassungen und die mögliche Betroffenheit der nachgewiesenen Arten dargelegt. Abb. 12 stellt die relevanten Artnachweise dar.



Abbildung 12: Relevante Artnachweise

7.1 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)

7.1.1 Säugetiere

Gemäß der Abschichtungstabelle ist ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten möglich (siehe Tab. 3). Im Zuge der Kontrolle der abzureißenden Gebäude wurden keine Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden. Potenziell geeignete Strukturen sind vor allem in dem ehemaligen Stall vorhanden (siehe Abb. 13 und 14). Die Ausflugs- und Schwärmbegehungen sowie die Untersuchung mittels Wärmebildkamera erbrachten ebenso keinen Nachweis eines Fortpflanzungsquartiers oder einer regelmäßig genutzten Ruhestätte von Fledermäusen. Jagend wurden entlang der Gehölze und Gebäude Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) beobachtet. Die Strukturen in den Gehölzen des Geltungsbereiches weisen keine Eignung als Fortpflanzungsquartier auf, eine Nutzung durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da es zu keiner artspezifischen Beeinträchtigung kommt, werden die Fledermäuse im Formblatt zu einer Gilde zusammengefasst.



Abbildung 13: Strukturen für Fledermäuse im Stall

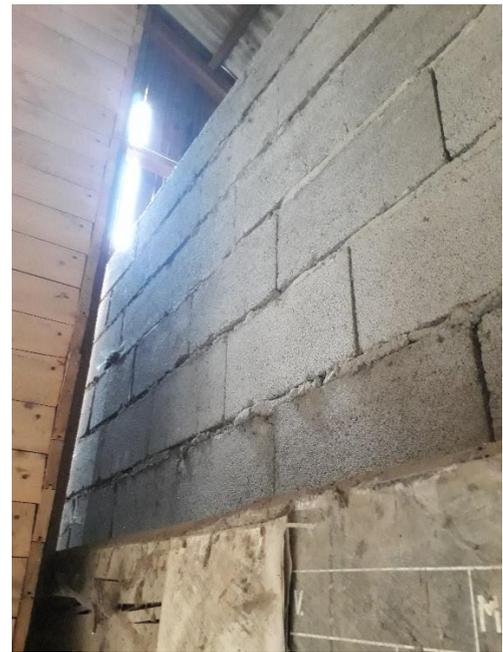


Abbildung 14: Von Fledermäusen potenziell besetzte Hohlblocksteine

Tabelle 3: Nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Fledermausarten

Nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL DE	EZ
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	*	g
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	g
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	2	3	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g

Nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL DE	EZ
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	g
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g

Zeichenerklärung: = im Geltungsbereich nachgewiesen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Datengrundlage unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. EZ (Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig)

Ökologische Gilde: Fledermäuse

Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfladermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Angaben zur Roten Liste und den Erhaltungszuständen auf kontinentaler Ebene siehe Tabelle 3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Geltungsbereich weist mehrere als Fledermaus-Lebensstätte geeignete Strukturen auf. Im Rahmen der Untersuchung (Gebäudekontrolle, Ultraschalldetektoren, Wärmebildkamera) konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Lediglich Jagdflüge von Zwergfledermaus und Abendsegler um die Bestandsgebäude und Gehölze wurden erfasst. Die Ackerflächen stellen potenziell ein Jagdhabitat für Fledermäuse dar, sind für diese jedoch nicht essenziell.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Abrissgebäude und die zu entfernenden Gehölze stellen keine Fortpflanzungsquartiere oder regelmäßig genutzten Ruhestätten für Fledermäuse dar. Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 kann daher ausgeschlossen werden. Sollte der Gebäudeabriss nicht zeitnah stattfinden, ist eine erneute Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ökologische Gilde: Fledermäuse

Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Im Rahmen der Untersuchung wurden lediglich jagende Tiere festgestellt. Da sich die Bautätigkeiten überwiegend auf den Tag beschränken, kommt es für die nachtaktiven Säuger zu keiner unmittelbaren Störung. Bei der Auswahl der Beleuchtung ist im Zuge der Planung auf eine fledermaus- und insektenfreundliche Lichtquelle zu achten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4: Im Zuge der Planung ist auf eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu achten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Einzelne Fledermäuse an den Strukturen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung sind weitere Maßnahmen notwendig (siehe V2 und V3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss: Der Gebäudeabriss sollte im September/Okttober bei Temperaturen über 10 °C und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen durchgeführt werden. Während der Abrisstätigkeiten ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung hinzuzuziehen, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Verstecke für überwinternde Bilche, insbesondere die im Stall verbauten Hohlblocksteine und Vogelbruten überprüft (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

V3: Gehölzentfernungen sind gemäß BNatSchG §39 nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Unmittelbar vor dem Eingriff ist eine Überprüfung auf Fledermäuse durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung notwendig (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.1.2 Reptilien

Gemäß der online-Arbeitshilfe des Bayer. LfU ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Geltungsbereich möglich. Aufgrund fehlender Strukturen kann ein Vorkommen der Schlingnatter, welches überdies nur im Norden des Landkreises bekannt ist, ausgeschlossen werden. Die Kontrolle geeigneter Habitatstrukturen für die Zauneidechsen ergab keinen Nachweis, Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

7.1.3 Amphibien

Für Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens können für diese Artgruppe ausgeschlossen werden.

7.1.4 Nachtkerzenschwärmer

Für die Eiablage nutzt der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Im Geltungsbereich sind keine dieser Pflanzen, welche der Raupe als Futterpflanze dienen, vorhanden. Eine Beeinträchtigung für diese Art kann somit ausgeschlossen werden.

7.1.5 Sonstige Arten

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, weitere Insekten, Weichtiere, Pflanzen) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen kann ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten

Während der Begehungen konnten im Geltungsbereich Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Zilpzalp festgestellt werden. Bei diesen Arten handelt es sich um sogenannte Allerweltarten, bei denen die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 bei Eingriffen im Regelfall nicht ausgelöst werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.⁴ Am Stall befindet sich der Brutplatz eines Hausrotschwanzes sowie der einer Bachstelze. Um den direkten Verlust des Brutplatzes des Hausrotschwanzes und der Bachstelze auszugleichen, ist das Anbringen von Halbhöhlenbrüterkästen im näheren Umfeld notwendig (V5).

Nur einmal wurde ein nahrungssuchendes Individuum des Mittelspechts im Gehölzbestand des Geltungsbereiches gesichtet. Außerdem wurde einmalig der Reviergesang eines Gelbspötters sowie einer Klappergrasmücke vernommen. Des Weiteren konnte ein Sperber bei einem Jagdflug auf die in den Hecken des Geltungsbereiches sitzenden Sperlinge beobachtet werden. Bei diesen vier Arten handelt es sich um einmalige Nachweise, ein tatsächliches Brutvorkommen und somit eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nahrungssuchend wurden auf den Ackerflächen Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe sowie Wiesenschafstelze erfasst. Der Geltungsbereich entspricht allerdings keinem essenziellen Nahrungshabitat.

⁴ vgl. Arbeitshilfe „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des LfU, Seite 10

Es wurde ein besetztes Revier der Feldlerche mit einem angenommenen Reviermittelpunkt auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 479 (Gemarkung Vöhringen) festgestellt (siehe Abb. 12).

Im Geltungsbereich kommen zudem fünf Brutpaare des Feldsperlings vor. Ein Nistplatz befindet sich unter dem Dach der Vereinshütte, die abgerissen werden soll. Die weiteren Brutplätze sind gemeinsam mit Haussperlingen am Wohnhaus des Grundstücks mit der Flur-Nr. 514 (siehe Abb. 12), das nicht abgerissen wird.

Tabelle 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	Streng geschützt*	saP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bv	-	-		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	-	-		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	-	-		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bv/N	-	-		
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	-	-		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	3	3	x	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	V	V	x	x
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Bzf	3	-		x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	-	-		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv	-	-		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	V	V		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bzf	3	-		x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	-	-		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	N	-	-		x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	x	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3		x
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	N				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	Streng geschützt*	saP
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	-	-		x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N				x
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	-	-		x
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	-	-	x	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D/N	-	3		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bv/N	V	-		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N	-	-		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	N	-	-		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	-	-		
Status: Bv = Brutverdacht Bn = Brutnachweis Bzf = Brutzeitfeststellung N = Nahrungsgast D = Durchzügler ■ = Brutrevier betroffen * gemäß BNatSchG § 7, Abs. 2, Punkt 14			RL BY = Rote Liste Bayern RL DE = Rote Liste Deutschland V = Vorwarnliste 3 = Gefährdet 2 = Stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion			

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 4

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche zählt zu den Bodenbrütern und bevorzugt offene Kulturlandschaften mit lichter Vegetation. Sie gilt als häufiger Brutvogel und ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Ihr Erhaltungszustand in Bayern wird mit „ungünstig/schlecht“ bewertet, da aufgrund abnehmender Anzahl geeigneter Lebensräume langfristig ein negativer Bestandstrend zu erwarten ist.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Die Ackerflächen des Geltungsbereiches stellen einen Teil eines Feldlerchen-Reviers dar (siehe Abb. 12)
Der Reviermittelpunkt wird dabei auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 479 (Gemarkung Vöhringen) angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Wohnbebauung kommt es zum Verlust eines Feldlerchen-Reviers. Im Rahmen des östlich angrenzenden Bebauungsplanes „Wohngebiet zwischen Falkenstraße und Storchenweg I“ wurde 2016 eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 97 (Gemarkung Illerzell) erstellt. Diese ist als Buntbrache eingesät, knapp 1 ha groß und fungiert auch als artenschutzrechtliche Kompensation für den Verlust von ca. 5-6 Brutpaaren der Feldlerche in der näheren Umgebung. Da auf dieser Fläche bisher der Ausgleich von nur einem Feldlerchen-Brutpaar stattfand (Ausgleich je Brutpaar berechnet mit 1.712 m², siehe „Bebauungsplan Wohngebiet zwischen Falkenstraße und Storchenweg I“, Büro Sieber 2016), steht ausreichend Kontingent für mindestens ein weiteres Brutpaar zur Verfügung. Der Ersatz für den Verlust eines Feldlerchenreviers ist damit bereits erbracht.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust eines Feldlerchenreviers, das auf der Flur-Nr. 97 (Gemarkung Illerzell) ausgeglichen wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Wohnbebauung kann es zu Störungen der Art kommen. Dies wird durch Umsetzung der Maßnahmen V1 und CEF 1 verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Oktober bis Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust eines Feldlerchenreviers, das auf der Flur-Nr. 97 (Gemarkung Illerzell) ausgeglichen wird.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Während der Bauphase besteht für die am Boden brütende Feldlerche und deren Gelege/Jungtiere ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Baufeldfreimachung. Um Gelegeverluste zu verhindern, ist der Oberboden der Ackerflächen des Geltungsbereiches vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche abzuschieben. Dadurch ist keine Eignung als Bruthabitat mehr gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Oktober bis Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 4

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Feldsperling ist in Bayern außer im Bereich der Alpen flächendeckend verbreitet und wird bezüglich seines Brutvorkommens mit einem günstigen Erhaltungszustand bewertet. Bevorzugte Lebensräume sind offene Kulturlandschaften mit älteren Gehölzen, welche dem Höhlenbrüter ausreichend Nistmöglichkeiten bieten. Oftmals ist er auch an Gebäuden im Randbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden.

Lokale Population:

Im Geltungsbereich gibt es ein Vorkommen von fünf Brutpaaren des Feldsperlings. Ein Nistplatz befindet sich unter dem Dach der Vereinshütte, die weiteren Brutplätze sind gemeinsam mit Haussperlingen am Wohnhaus des Grundstücks mit der Flur-Nr. 514 (siehe Abb. 12).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Wohnbebauung kommt es zum direkten Verlust eines Feldsperling-Brutplatzes durch den Abriss der Vereinshütte. Da es dadurch jedoch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt, ist das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 nicht einschlägig, die Schaffung eines Ersatzes als Vermeidungsmaßnahme aber dennoch sinnvoll (V5). Für die weiteren Brutpaare entsteht keine Betroffenheit, da das Wohnhaus bestehen bleibt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V5: Durch den geplanten Gebäudeabriss kommt es zum Verlust eines Brutplatzes des Feldsperlings, der Bachstelze und des Hausrotschwanzes. Dieser ist durch das Anbringen von insgesamt neun geeigneten Nistkästen (3 je Brutpaar) an ähnlichen Strukturen der bereits bestehenden Wohngebäude oder der Neubauten auszugleichen (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Störungen der Art kommen. Dies wird durch Umsetzung der Maßnahmen V2 und V3 verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss: Der Gebäudeabriss sollte im September/Okttober bei Temperaturen über 10 °C und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen durchgeführt werden. Während der Abrisstätigkeiten ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung hinzuzuziehen, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Verstecke für überwinternde Bilche, insbesondere die im Stall verbauten Hohlblocksteine und Vogelbruten überprüft (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

V3: Gehölzentfernungen sind gemäß BNatSchG §39 nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Unmittelbar vor dem Eingriff ist eine Überprüfung auf Fledermäuse durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung notwendig (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Während der Baufeldfreimachung besteht für den höhlenbrütenden Feldsperling und dessen Gelege/Jungtiere ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Gebäudeabriss und Gehölzentfernungen. Um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten und die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss: Der Gebäudeabriss sollte im September/Okttober bei Temperaturen über 10 °C und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen durchgeführt werden. Während der Abrisstätigkeiten ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung hinzuzuziehen, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Verstecke für überwinternde Bilche, insbesondere die im Stall verbauten Hohlblocksteine und Vogelbruten überprüft

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

(Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

V3: Gehölzentfernungen sind gemäß BNatSchG §39 nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Unmittelbar vor dem Eingriff ist eine Überprüfung auf Fledermäuse durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung notwendig (Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße West“).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Fazit

Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

9 Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas, 2. Auflage, AULA-Verlag Wiesbaden

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Artenschutzkartierung (ASK) TK-Blatt 7726 Illertissen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüf-
ablauf. Stand 2020.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechts-
begriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forst-
ten. *Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)*, Oberste Naturschutzbehörde.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.- U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer, Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Me-
thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Gesetzestexte:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-
sung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 27. Juni
2020

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (ABl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)

Bebauungspläne „Wohngebiet Kranichstraße West“ und „Wohngebiet Kranichstraße Ost“

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Diese Anlage basiert auf der Vorlage „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand 08/2018

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde (rot markiert), werden der saP zugrunde gelegt. Ausnahmen davon sind entsprechend in der Spalte „Bemerkung“ kommentiert. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Neu-Ulm (Abschichtungskriterium V) durchgeführt.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Fledermäuse										
X	X	X	0		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	X	
X	X	X	0		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	X	
X	X	0			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X	Keine Habitataignung innerhalb des Geltungsbereiches
X	X	X	0		Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X	
X	X	X	0		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	X	Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)

											und V4)
X	X	X	0		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	X		
X	X	X	0		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
X	X	X	0		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X		
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	X		
X	X	X	0		Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X		Keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen notwendig (V2, V3 und V4)

Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0			Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X	
0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X	
0				Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X	
0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X	
0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X	
0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	X	
0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	X	
0				Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	X	

Kriechtiere

X	X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X	Vorkommen der Art nur im Norden des Landkreises. Entlang der Iller keine bekannten Vorkommen. Art kann aufgrund fehlender, stark wärmebegünstigter Strukturen ausgeschlossen werden.
0				Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	X	
X	X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	X	Kein Nachweis
0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X	
0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X	
0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	X	

Lurche

0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	X	
X	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X	
X	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	X	
0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	X	
X	0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X	
0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X	
X	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	X	

0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X	
0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	X	
0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X	
X	0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	X	

Fische

0				Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	X	
---	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---	--

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	X	
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	X	
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	X	
0				Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	X	
X	0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	X	
0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X	

Käfer

0				Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	X	
0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X	
0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	X	
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X	
0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	X	
0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X	
0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X	

Tagfalter

X	0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X	
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X	
0				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X	

X	0			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X	
0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X	
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X	
0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	X	
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X	
0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X	
X	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X	
0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X	

Nachtfalter

0				Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X	
0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	X	
0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X	

Schnecken

0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	X	
0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X	

Muscheln

X	0			Bachmuschel	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	1	1	X	
---	---	--	--	-------------	---------------------------------	---	---	---	--

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X	
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X	
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X	
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X	
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X	
0					Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x	
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	X	
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X	
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X	
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	X	
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	X	
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	X	
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	X	
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	X	
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1	X	
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	X	

B Vögel

Viele der aufgelisteten Arten können aufgrund des geringen Strukturangebots im Gebiet nicht als Brutvögel vorkommen. Dazu zählen die Wasservögel, Schilfbrüter und weitere. Für das Vorhaben sind vor allem Gehölz- und Offenlandbrüter relevant. Bei der gezielten Vogelerfassung wird selbstverständlich auf Vorkommen aller Arten geachtet.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
X	X	X	0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	X	
X	X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	X	Jagdflug innerhalb des Geltungsbereiches
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	X	
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	X	
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X	
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	X	
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		1 Revier vom Eingriff betroffen, weitere Maßnahmen notwendig (V1 und CEF1)
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	X	
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	X	
X	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	3		
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*		
X	X	0			Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*		
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	X	
X	X	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2		
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*		
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3		
X	X	X	0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*		

0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	X	
X	X	0			Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	*	X	
X	X	0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	X	
X	X	X	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	X	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	X	
X	X	0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*		
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	X	
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2		
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	X	
X	X	0			Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*		
X	X	0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	X	
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	X	Nahrungsgast im Geltungsbereich
X	X	0			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	X	
X	X	0			Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	X	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	X	
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	X	
X	X	X	0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		
X	X	X	0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*		
X	X	0			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	X	
X	X	0			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	X	
X	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	X	

X	X	X	0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	X	
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	X	
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
X	X	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	X	
X	X				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	X	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	X	
X	X	0			Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		
X	X	X	0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		
X	X	X	X		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		Nahrungsgast im Geltungsbereich
X	X	X	0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*		
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V		
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	X	
X	X	X	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		
X	X	0			Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	X	
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	*	*		
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	X	
X	X	0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*		
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		Nahrungsgast im Geltungsbereich
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	X	
X	X	X	0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		
X	X	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	X	
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	X	
X	X	0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V		
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	X	
X	X	X	0		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		

0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	X	
X	X	0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	X	
X	X	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	X	
X	X	X	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	X	
X	X	0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X	
X	X	X	0	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	X	
0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*		
0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X	
X	X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X	
X	0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	X	
0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*		
0				Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*		
X	0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	X	
0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	X	
0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	X	
X	X	X	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*		Einmalige Brutzeitfeststellung
X	X	X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		Nahrungsgast im Geltungsbereich
X	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	X	
X	X	X	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	X	
0				Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R		
X	X	X	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		
0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	X	
0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		
0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		

X	X	0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*			
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*			
X	X	0			Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*			
X	X	0			Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*			
X	X	X	X		Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	*	*	X		Nahrungsgast im Geltungsbereich
X	X	0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	X		
X	X	0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*			
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	X		
X	X	X	0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3			
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	X		
X	X	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	X		
X	X	0			Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R			
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*			
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*			
X	X	0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V			
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	X		
X	X	X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X		
X	X	X	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	X		Nahrungsgast im Geltungsbereich
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	X		
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R			
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			Nahrungsgast im Geltungsbereich
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*			
X	X	0			Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X		
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	X		

X	X	0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		
X	X	X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	X	
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	X	
X	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*		
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		1 Revier vom Eingriff betroffen, weitere Maßnahmen notwendig (V2 und V5)
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
X	X	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	X	
X	X	0			Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	X	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	X	
X	X	X	0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	X	
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	X	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	X	
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R		
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	X	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R		
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*		
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	X	
X	X	0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		
X	X	0			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*		

X	X	0			Waldschneepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		
X	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		
X	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	X	
X	0				Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X	
X	X	X	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X	
X	X	X	0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	X	
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	X	
X	X	X	0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*		
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		Einmalige Brutzeitfeststellung
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	X	
0					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R		
X	X	0			Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*		
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*		
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	X	
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R		
X	X	0			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	X	
X	X	0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	X	
X	X	0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	X	
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*		
X	X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	X	
X	X	0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X	
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	*	1	X	